

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 82 (1985)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BGE 100 II 7; 103 II 172, E. 1.). Immerhin gab das Bundesgericht zu bedenken, dass die im Obhutsvertrag getroffene Regelung zu allgemein sei, um im Streitfall unmittelbar vollstreckt zu werden. Das sei somit kein Unterhaltsvertrag.

Da die Kindesmutter nicht in der Lage war, allein für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, war mit der Kindeschutzmassnahme auch nicht bis zum Eintritt konkreter Gefährdung zuzuwarten. Eine mildere Massnahme, wie die Mutter sie begehrte (Ermahnung, Anweisung oder vormundschaftliche Aufsicht), war nicht angezeigt. Denn Art. 308 Abs. 1 ZGB sieht die Bestellung eines Beistands ausdrücklich vor, und die Haltung des Konkubinatspaars machte die Bestellung eines Beistands zur einzig geeigneten Massnahme, um zu einer betragsmässigen Festlegung der Unterhaltsbeiträge zu gelangen.

Diese Ernennung hindert die Mutter nicht, zusammen mit dem Vater entsprechend ihren Möglichkeiten über die Verteilung der Obhut über das Kind zu befinden. Solange das Wohl desselben nicht gefährdet ist, hat die Vormundschaftsbehörde auch nicht einzuschreiten. Es steht dieser auch nicht zu, ihre Genehmigung eines solchen Obhutsvertrages vorzubehalten. Das Gesetz sieht die Genehmigungspflicht nur für Unterhaltsverträge vor (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Dies, obwohl die Aufteilung der Obhut das Kind stärker als die Unterhaltsregelung betreffen kann. Doch wollte der Gesetzgeber die unverheiratete Mutter in der Ausübung und Gestaltung der ihr nach Art. 298 Abs. 1 ZGB allein zustehenden elterlichen Gewalt gerade nicht einschränken. (Urteil vom 21. Februar 1985)

Dr. R. B.

---

## LITERATUR

---

### Soziale Hilfe von A-Z

Im Kanton Zürich werden rund 2700 Organisationen gezählt, welche soziale, pflegerische oder medizinische Dienstleistungen erbringen. Die Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens hat nun ein praktisches Nachschlagewerk publiziert, in dem alle diese Dienste aufgelistet und kurz beschrieben sind.

Das Verzeichnis enthält – nach Gemeinden und Stadtkreisen geordnet – alle Sozialberatungsstellen, ambulanten Dienste, Heime, Spitäler, Eingliederungsstätten, Schulen, Amts-

stellen, Interessenverbände etc. Dank den ebenfalls zusammengestellten Zahlen über die Bevölkerung und deren Altersgliederung sind auch Vergleiche zwischen den Gemeinden und Regionen möglich. Das Buch dient deshalb nicht nur als praktischer Wegweiser, sondern auch als Planungshilfsmittel.

Bestellung bei: Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, Seestr. 37, 8002 Zürich, Tel. 202 25 25, oder über den Buchhandel. Preis: Fr. 32.–.